



Brüssel, den 30. November 2022  
(OR. en)

14988/22

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0298(COD)**

SOC 635  
EMPL 437  
SAN 615  
IA 194  
CODEC 1784

**VERMERK**

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)  
Empfänger: Rat  
Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den  
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz  
– *Allgemeine Ausrichtung*

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 28. September 2022 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Dokument ST 12863/22) veröffentlicht und ihm dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt.
2. Mit diesem Vorschlag werden der Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz für Asbest auf 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> herabgesetzt, Aspekte im Zusammenhang mit Messverfahren behandelt und technische Präzisierungen am Text der geänderten Richtlinie vorgenommen.

3. Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet Anwendung.
4. Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden rechtzeitig angehört, haben jedoch noch keine Stellungnahmen abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat noch keinen Beschluss über seine Stellungnahme gefasst.

## **II. SACHSTAND**

6. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den Vorschlag in vier Sitzungen – am 3., 18. und 31. Oktober sowie am 10. November 2022 – geprüft und Einvernehmen über den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes erzielt, der folgende Aspekte abdeckt:

**a) Messverfahren (Erwägungsgrund 11, Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2)**

Auf Antrag einer beträchtlichen Zahl von Delegationen wird mit dem Text die Verpflichtung eingeführt, die Asbestfaserzählung nach der moderneren und empfindlicheren Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie (EM) durchzuführen. Um dieser Anforderung nachzukommen, wurde ein längerer Umsetzungszeitraum von sieben Jahren vorgesehen, damit ausreichend Zeit für den Übergang von der derzeit am weitesten verbreiteten Methode der Phasenkontrastmikroskopie (PCM) bleibt. In Artikel 2 wird präzisiert, dass die derzeit verwendeten Messmethoden gemäß der geänderten Richtlinie bis zur Umsetzung gültig bleiben.

**b) Technische Leitlinien (Erwägungsgrund 11, Artikel 1 Nummer 4a)**

Die Kommission wurde damit beauftragt, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie geeignete technische Leitlinien bereitstellt, unter anderem für den technischen Übergang zu der neuen Methode.

11. Am 25. November 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den endgültigen Kompromisstext in der Fassung des Dokuments 14516/22 einstimmig unterstützt und vereinbart, ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Hinblick auf die Erzielung einer allgemeine Ausrichtung zu übermitteln.
12. Der Ausschuss wurde über das Ergebnis der Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission unterrichtet, die im Addendum zu Dokument 14516/22 zusammengefasst ist.

## II. **FAZIT**

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Wortlaut festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen über das Dossier mit Vertretern des Europäischen Parlaments aufzunehmen.

---

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen  
Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 63.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom XXXXX (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom XXXXX.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> zielt darauf ab, die Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Asbest am Arbeitsplatz zu schützen. In der Richtlinie wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vorgegeben, damit die Mitgliedstaaten für eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften sorgen können. Durch solche Mindestvorschriften sollen die Arbeitnehmer auf Unionsebene geschützt werden; die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen festlegen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> gelten, wenn letztere günstigere Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorsieht.
- (3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> Karzinogene der Kategorie 1A. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) durch die Einberechnung eines Akzeptanzrisikos erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.
- (5) In Europas Plan gegen den Krebs<sup>6</sup> wird bekräftigt, dass beim Schutz von Arbeitnehmern vor karzinogenen Stoffen Handlungsbedarf besteht. Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, besser zu schützen, wird auch für die Umsetzung des grünen Wandels und des europäischen Grünen Deals, insbesondere der Renovierungswelle für Europa, wichtig sein<sup>7</sup>. Im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas<sup>8</sup> haben die Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus auf die Bedeutung fairer Arbeitsbedingungen verwiesen und sich für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG ausgesprochen.

---

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/health/system/files/2022-02/eu\\_cancer-plan\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/health/system/files/2022-02/eu_cancer-plan_de_0.pdf).

<sup>7</sup> Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen (COM(2020) 662 final).

<sup>8</sup> Konferenz zur Zukunft Europas. Bericht über das endgültige Ergebnis (Mai 2022):  
[https://prod-cofe-platform.s3.eu-central-1.amazonaws.com/qsyk5bic7bvte7z667mrq76oonfe?response-content-disposition=inline%3B%20filename%3D%22Book\\_CoFE\\_Final\\_Report\\_DE\\_full.pdf%22%3B%20filename%2A%3DUTF-8%27Book\\_CoFE\\_Final\\_Report\\_DE\\_full.pdf&response-content-type=application%2Fpdf&X-Amz-Algorithm=AWS4-HMAC-SHA256&X-Amz-Credential=AKIA3LJJXGZPDFYVOW5V%2F20221204%2Feu-central-1%2Fs3%2Faws4\\_request&X-Amz-Date=20221204T142644Z&X-Amz-Expires=300&X-Amz-SignedHeaders=host&X-Amz-Signature=cf918529dbc892f5915a956505d3da41319cde2caca83ef8bcbe0976abc1901](https://prod-cofe-platform.s3.eu-central-1.amazonaws.com/qsyk5bic7bvte7z667mrq76oonfe?response-content-disposition=inline%3B%20filename%3D%22Book_CoFE_Final_Report_DE_full.pdf%22%3B%20filename%2A%3DUTF-8%27Book_CoFE_Final_Report_DE_full.pdf&response-content-type=application%2Fpdf&X-Amz-Algorithm=AWS4-HMAC-SHA256&X-Amz-Credential=AKIA3LJJXGZPDFYVOW5V%2F20221204%2Feu-central-1%2Fs3%2Faws4_request&X-Amz-Date=20221204T142644Z&X-Amz-Expires=300&X-Amz-SignedHeaders=host&X-Amz-Signature=cf918529dbc892f5915a956505d3da41319cde2caca83ef8bcbe0976abc1901)

- (6) Ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest, der nicht überschritten werden darf, ist neben geeigneten Risikomanagementmaßnahmen (RMM) und der Bereitstellung adäquater Atemschutzgeräte und sonstiger persönlicher Schutzausrüstungen ein wichtiger Bestandteil der in der Richtlinie 2009/148/EG festgelegten allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer.
- (7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. Durch eine Neufestlegung dieses Grenzwerts würde zudem auf effektive Weise sichergestellt, dass die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden.
- (8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> geschaffenen Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003<sup>10</sup> eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>10</sup> Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

- (9) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fachwissens und eines ausgewogenen Ansatzes, der einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sicherstellt und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für die betroffenen Wirtschaftsakteure (einschließlich KMU) birgt, sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> als über 8 Stunden gewichteter Mittelwert (time-weighted average – TWA) festgelegt werden. Diesem ausgewogenen Ansatz liegt das gesundheitspolitische Ziel zugrunde, die notwendige Entfernung von Asbest auf sichere Weise durchzuführen. Um eine wirksame Entfernung zu ermöglichen, wurde im Übrigen auch darauf geachtet, einen Arbeitsplatzgrenzwert vorzuschlagen, der wirtschaftliche und technische Aspekte berücksichtigt.
- (10) Die Kommission hat eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf Unionsebene gemäß Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt. Außerdem hat sie den ACSH konsultiert, der eine Stellungnahme mit Informationen für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Arbeitsplatzgrenzwert-Optionen verabschiedet hat. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament die Kommission in einer Entschließung<sup>11</sup> dazu aufgefordert, einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG vorzulegen, um die Maßnahmen der Union zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Bedrohung durch Asbest zu stärken.
- (11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Im Einklang mit der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie oder einer anderen Methode, die gleichwertige oder empfindlichere Ergebnisse liefert, schrittweise die optische Mikroskopie ersetzen, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die technische Anpassung und einer größere Kohärenz zwischen den verschiedenen derzeit in der Union angewandten Methoden Rechnung zu tragen ist. Damit genügend Zeit bleibt, um den neuen Anforderungen in Bezug auf die Fasermessung nachzukommen, ist es angezeigt, dass für solche Maßnahmen ein längerer Umsetzungszeitraum von sieben Jahren vorgesehen wird. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der betreffenden Ersetzung unterstützen und sie ihnen erleichtern, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien.

---

<sup>11</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest (2019/2182(INL)) (ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 45).

- (12) Unter Berücksichtigung der in den Richtlinien 2009/148/EG und 2004/37/EG festgelegten Anforderungen an die Minimierung der Exposition sollten die Arbeitgeber sicherstellen, dass das Risiko der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall auf das niedrigste technisch mögliche Niveau gesenkt wird.
- (13) Für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sind besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Dekontaminationsverfahren und entsprechende Unterweisungen), da dies dazu beiträgt, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.
- (14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition.
- (15) Die Arbeitgeber sollten – gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. Sie sollten vor Beginn von Asbestsanierungsvorhaben das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest in den betreffenden Gebäuden oder in den technischen Anlagen feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung des Gebäudes oder bei Instandhaltungsarbeiten am Gebäude oder durch andere Tätigkeiten im oder am Gebäude exponiert werden können.

- (16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, die aus einer Exposition gegenüber Asbest bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung gegen solche Gefährdungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Da diese Richtlinie den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz betrifft, sollte sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden.
- (18) Die Richtlinie 2009/148/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### **Änderung der Richtlinie 2009/148/EG**

Die Richtlinie 2009/148/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* finden Anwendung, soweit sie ein höheres Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau für die Arbeitnehmer bei der Arbeit vorsehen.

---

Richtlinie 2004/37 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1).“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

‘Asbest‘ im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Silikate mit Faserstruktur, bei denen es sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008\* um Karzinogene der Kategorie 1A handelt:

- a) Aktinolith, CAS-Nr.\*\* 77536-66-4;
- b) Amosit (Grunerit), CAS-Nr. 12172-73-5;
- c) Anthophyllit, CAS-Nr. 77536-67-5;
- d) Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5;
- e) Krokydolith, CAS-Nr. 12001-28-4;
- f) Tremolit, CAS-Nr. 77536-68-6.

---

\* Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

\*\* CAS: Indexnummer des ‚Chemical Abstracts Service‘.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Für alle in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten wird die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall so weit wie technisch möglich unter den Grenzwert nach Artikel 8 gesenkt, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Zahl der Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, wird so weit wie möglich reduziert;
- b) die Arbeitsverfahren werden so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden;
- c) alle Betriebsräume sowie Ausrüstungen, die bei der Bearbeitung von Asbest Verwendung finden, müssen so beschaffen sein, dass sie regelmäßig wirksam gereinigt und gewartet werden können;
- d) Asbest, Asbeststaub freisetzendes oder asbesthaltiges Material wird in geeigneten geschlossenen Behältnissen aufbewahrt und transportiert;
- e) Abfälle werden gesammelt und so rasch wie möglich vom Arbeitsplatz in geeigneten geschlossenen Behältnissen entfernt, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist; diese Maßnahme gilt nicht für bergbauliche Tätigkeiten; solche Abfälle sind gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* zu behandeln.

---

\* Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).“

4. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Faserzählung erfolgt durch Elektronenmikroskopie (EM) oder durch eine andere alternative Technologie, die zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt.“

4a. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Um die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zur Faserzählung zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch geeignete technische Leitlinien, auch für den technischen Übergang von der Phasenkontrastmikroskopie (PCM) gemäß der 1997 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Methode\* zur Elektronenmikroskopie (EM).“

---

\* Determination of airborne fibre concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (ISBN 92-4-154496-1).“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).“

6. Artikel 11 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.“

7. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber trägt die Informationen über die Arbeitnehmer, die die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben, in ein Verzeichnis ein. Aus diesen Informationen müssen Art und Dauer ihrer Tätigkeit sowie die Gefährdung, der sie ausgesetzt gewesen sind, hervorgehen. Der Arzt und/oder die für die ärztliche Überwachung zuständige Behörde haben Zugang zu diesem Verzeichnis. Jeder Arbeitnehmer hat Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben, die in diesem Verzeichnis enthalten sind. Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb müssen die Möglichkeit haben, die in diesem Verzeichnis enthaltenen nichtpersonenbezogenen allgemeinen Informationen einzusehen.“

## *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Abl.: *bitte Datum einsetzen – zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (1a) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 4 dieser Richtlinie spätestens bis zum [Abl.: *bitte Datum einsetzen – sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten führen, bevor sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach diesem Absatz in Kraft setzen, die Faserzählung möglichst durch Phasenkontrastmikroskopie (PCM) nach der 1997 von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Methode oder nach einem anderen Verfahren mit gleichwertigen Ergebnissen durch.
- Wenn die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 1a genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*